

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

der Abgeordneten Anneliese Augustin, Richard Bayha, Meinrad Belle, Hans-Dirk Bierling, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewski, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Dirk Fischer (Hamburg), Hans-Joachim Fuchtel, Johannes Ganz (St. Wendel), Johannes Gerster (Mainz), Klaus Harries, Dr. Renate Hellwig, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Karin Jeltsch, Volker Kauder, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Franz Heinrich Krey, Karl-Josef Laumann, Theo Magin, Erwin Marschewski, Günter Marten, Hans-Werner Müller (Wadern), Dr. Rolf Olderog, Hans-Wilhelm Pesch, Susanne Rahardt-Vahldieck, Franz Romer, Ortrun Schätzle, Dr. Harald Schreiber, Dr. Conrad Schroeder (Freiburg), Clemens Schwalbe, Stefan Schwarz, Dr. Hans Stercken, Karl Stockhausen, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Bernd Wilz, Michael Wonneberger, Wolfgang Zeitlmann, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Dirk Hansen, Heinz-Dieter Hackel, Dr. Karlheinz Guttmacher, Norbert Eimer (Fürth), Dr. Jürgen Starnick, Dr. Dieter Thomae, Dr. Sigrid Semper, Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der FDP

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die es ermöglichen,

- auch im Beitrittsgebiet bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen,
- im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz und gelegenes Betriebsvermögen von der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden für einen Übergangszeitraum auszunehmen,
- nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt nicht verändert wird.

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“

2. In § 24 Abs. 3 wird nach der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder 1 a“ eingefügt.

3. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vermögenssteuer“ die Textstelle „nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidun-

gen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 1992 beginnen.“

5. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an ist diese Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

- (3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1991

Anneliese Augustin
Richard Bayha
Meinrad Belle
Hans-Dirk Bierling
Dr. Joseph-Theodor Blank
Dr. Maria Böhmer
Monika Brudlewski
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Dirk Fischer (Hamburg)
Hans-Joachim Fuchtel
Johannes Ganz (St. Wendel)
Johannes Gerster (Mainz)
Klaus Harries
Dr. Renate Hellwig
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Karin Jeltsch
Volker Kauder
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Franz Heinrich Krey

Karl-Josef Laumann
Theo Magin
Erwin Marschewski
Günter Marten
Hans-Werner Müller (Wadern)
Dr. Rolf Olderog
Hans-Wilhelm Pesch
Susanne Rahardt-Vahldieck
Franz Romer
Ortrun Schätzle
Dr. Harald Schreiber
Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)
Clemens Schwalbe
Stefan Schwarz
Dr. Hans Stercken
Karl Stockhausen
Alois Graf von Waldburg-Zeil
Bernd Wilz
Michael Wonneberger

Wolfgang Zeitlmann
Benno Zierer
Dr. Alfred Dregger
Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink
Dirk Hansen
Heinz-Dieter Hackel
Dr. Karlheinz Gutmacher
Norbert Eimer (Fürth)
Dr. Jürgen Starnick
Dr. Dieter Thomae
Dr. Sigrid Semper
Dr. Klaus Röhl
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen. Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

1. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden im Beitrittsgebiet wird eine Aktualisierungsmöglichkeit geschaffen:

Für den Fall, daß beim Einkommen des Einkommensbeziehers zwischen dem nach § 24 Abs. 1 a maßgeblichen Berechnungszeitraum (die letzten drei Monate des vorangegangenen Kalenderjahres) und dem Bewilligungszeitraum eine wesentliche Verringerung eintritt (z. B. durch Arbeitslosigkeit), wird auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen des Einkommensbeziehers im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung gemacht.

2. Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden wird grundsätzlich auf deren Vermögensteuernpflicht für das vorletzte Kalenderjahr abgestellt. Es wird für die Jahre 1989 und 1990 klargestellt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Beitrittsgebiet nur die Vermögensteuernpflicht nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland gemeint ist.
3. Es ist gegenwärtig nicht möglich, den Wert von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz wie in den alten Bundesländern auf der Grundlage des Einheitswertes vom 1. Januar 1964 zu ermitteln. Zwar enthält das durch den Einigungsvertrag geänderte Bewertungsgesetz Ersatzregelungen; diese ermöglichen in einem Übergangszeitraum jedoch noch keine für das BAföG verwertbaren Feststellungen. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Bis zum 31. Juli 1992 wird daher von einer Anrechnung dieser Vermögenswerte abgesehen.
4. Es wird ermöglicht, nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.
5. In der Rechtsprechung aufgetretene Zweifel, ob die bundesrechtlichen Vorgaben für die Organisationsregelungen der Länder es zulassen, daß an-

dere als die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung die Aufgaben der Auslandsförderung wahrnehmen, werden ausgeräumt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-308/89 entschieden, daß die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BAföG mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht vereinbar ist.

Angesichts des Auslegungsmonopols des Europäischen Gerichtshofes für das Gemeinschaftsrecht wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer auch bei einer Ausbildung im Heimatland zu fördern.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient dazu, die Aktualisierungsmöglichkeit bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden auf das Beitrittsgebiet auszudehnen.

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten sind nach § 24 Abs. 1 generell deren Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr (Berechnungszeitraum) vor Beginn des Zeitraums, für den Förderung beantragt ist (Bewilligungszeitraum). Dieser relativ weit zurückliegende Berechnungszeitraum wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen gewählt; über die darin erzielten Einkommen liegen regelmäßig finanzamtliche Unterlagen vor, das Amt für Ausbildungsförderung braucht eigene Ermittlungen nicht anzustellen.

Wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet hatte, ist abweichend von der generellen Regelung durch den Einigungsvertrag in § 24 Abs. 1 a ein besonderer Berechnungszeitraum bestimmt worden: Maßgeblich ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Mit diesem aktuelleren Zeitraum sollte den starken Einkommensveränderungen als Folge der D-Mark-Einführung Rechnung getragen und der im Beitrittsgebiet erst im Aufbau befindlichen Förderungsverwaltung ermöglicht werden, bei im Herbst 1991 zu erwartenden Wiederholungsanträgen auf das bereits für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum ermittelte Einkommen zurückzugreifen.

Tritt beim Einkommensbezieher zwischen dem Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 a und dem Bewilligungszeitraum (z. B. durch Arbeitslosigkeit) eine wesentliche Verringerung ein, so wird künftig die Möglichkeit eröffnet, im Beitrittsgebiet auf besonderen Antrag des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung zu machen. Es ergeht aufgrund einer Einkommensprognose ein Vorbehaltsbescheid, der durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird, sobald das tatsächliche Einkommen im Bewilligungszeitraum feststeht.

Zu Nummer 3

Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden knüpft § 26 Abs. 2 an die Vermögensteuerpflicht für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums an. Auch in der Deutschen Demokratischen Republik bestand eine Vermögensteuerpflicht, die jedoch wesentlich geringere Freibeträge als in der Bundesrepublik Deutschland (10 000 M gegenüber 70 000 DM für den Steuerpflichtigen) vorsah. Aus Gleichbehandlungsgründen wird für die Jahre 1989 und 1990 gesetzlich klargestellt, daß das BAföG nur an die Vermögensteuerpflicht nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland anknüpft.

Zu Nummer 4

Bei der Wertbestimmung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz ist es nicht möglich, wie in den alten Bundesländern von den Einheitswerten auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 auszugehen. Das durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages geänderte Bewertungsgesetz enthält zwar in den §§ 125, 129, 132, 133 Ersatzregelungen; die danach zu ermittelnden Ersatzwirtschaftswerte bzw. die auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zu bestimmenden Einheitswerte liegen jedoch (noch) nur partiell vor. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Für den Zeitraum bis zum 31. Juli 1992 werden daher übergangsweise im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Angesichts des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1990 (16 B 1213/90) werden die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung verdeutlicht. Es wird im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klargestellt, daß es den Ländern freisteht, außer den kommunalen Ämtern nach § 40 Abs. 1 auch Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen und Studentenwerken sowie Landesämtern für Ausbildungsförderung für die Entscheidung über Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung im Ausland als sachlich zuständig zu bestimmen. Die Textergänzung dient dazu, die Zulässigkeit der seit langem in verschiedenen Ländern bestehenden und bewährten Zuständigkeitsregelungen für die Auslandsförderung im BAföG zu stützen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Änderung nach Artikel 1 Nr. 2 werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H. Die auf den Bund entfallenden Kosten sind durch die Ansätze der Finanzplanung gedeckt.

Die Klarstellung in Artikel 1 Nr. 3 verursacht ebenso wie die Änderung nach Artikel 1 Nr. 5 keine Mehrausgaben.

Die Mehrausgaben für die übrigen Änderungen sind geringfügig und können nicht beziffert werden. In diesen Fällen ist die Zahl der betroffenen Auszubildenden sehr klein.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt nicht verändert wird. Es wird lediglich eine aktuelle Einkommensberechnung auch im Beitrittsgebiet zugelassen. Die übrigen Änderungen betreffen nur eine sehr kleine Zahl von Auszubildenden, so daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

